

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Revisionsprüfungen und internen Untersuchungen, welche gemeinsam durch mehrere Revisionsgesellschaften durchgeführt werden („Joint Audits“)

A. Verantwortliche

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Erhebung, Nutzung und sonstige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten („Daten“) durch die folgenden beteiligten Revisionsgesellschaften des Volkswagen Konzerns

- Volkswagen AG, Berliner Ring 2, D-38440 Wolfsburg, vw@volkswagen.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. HRB 100484 („Volkswagen AG“) und
- Porsche Bank AG, Vogelweiderstraße 75, A-5020 Salzburg, kontakt@porschebank.at, eingetragen im Handelsregister des Landesgerichts Salzburg unter FN 58517f („Porsche Bank AG“))

bei gemeinsam durchgeführten Revisionsprüfungen oder internen Untersuchungen (nachfolgend „Joint Audits“).

Die Volkswagen AG und die Porsche Bank AG (im Folgenden „Joint Audit Partner“ genannt) werden als gemeinsam Verantwortliche Ihre Daten im Rahmen der Joint Audits nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten. Diese Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem (deutschen) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Joint Audit Partner haben in einer transparenten Vereinbarung die Grundlagen der gemeinsamen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten niedergelegt und sich untereinander hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten abgestimmt.

Die vorliegende Datenschutzerklärung enthält Erläuterungen zu Datenverarbeitungen für die Zwecke der Durchführung von Revisionsprüfungen oder internen Untersuchungen, ihrer Durchführung durch mehrere Konzerngesellschaften des Volkswagen Konzerns als Joint Audit sowie die für Sie als Betroffenen wesentliche Inhalte der Vereinbarung zwischen den Joint Audit Partnern.

B. Grundsätze

Jede Interne Revision der Konzernrevision nimmt eine unabhängige Prüffunktion im Auftrag des Vorstands war.

Die Konzernrevision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen, zielgerichteten und risikoorientierten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Tätigkeit der Revision umfasst sämtliche Geschäftsbereiche und Prozesse (einschließlich ausgelagerter Aktivitäten).

Die Konzernrevision führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag des Vorstands durch und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Planmäßige Revisionsprüfungen (Programmprüfungen),
- Außerplanmäßige Revisionsprüfungen (Sonderprüfungen),
- Prüfungen aufgrund von angenommenen Untersuchungsaufträgen aus dem Hinweisgebersystem der Volkswagen AG (interne Untersuchungen),

Zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist gegebenenfalls die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich.

Die oben genannten Aufgaben können ebenfalls als Joint Audit durchgeführt werden. Joint Audits stellen eine gemeinsame Durchführung der oben genannten Revisionsprüfungen oder internen Untersuchungen zwischen der Volkswagen AG und der Porsche Bank AG als gemeinsam Verantwortliche dar. Das bedeutet, dass die Joint Audit Partner im Rahmen des Joint Audits Ihre personenbezogenen Daten gemeinsam verarbeiten, wenn es zur Erreichung der in Abschnitt C genannten Zwecke erforderlich ist.

Die Joint Audit Partner werden in jedem Einzelfall gesondert prüfen, welche Maßnahmen zur Aufklärung von relevanten Sachverhalten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Als mögliche Aufklärungsmaßnahmen kommen neben der Befragung von Mitarbeitern der Joint Audit Partner unter anderem auch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Betracht:

- Einholen von Informationen von externen Dritten;
- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Polizei und sonstigen deutschen ggf. internationalen Behörden;
- Auswertungen von E-Mails, Outlook Kalendereinträgen oder sonstigen relevanten Unterlagen, Personalverwaltungssystemen oder Laufwerken;
- Abgleich mit Ergebnissen der Arbeit der internen Revision oder von beauftragten externen Prüfern;
- Auswertungen von Dokumenten und IT-Systemen;
- Auswertung von im Rahmen von Hinweisgeberverfahren erhobenen Informationen;
- Überprüfungen von Zahlungen, eingereichten Abrechnungen und Belegen, z.B. Reisekostenabrechnungen;
- Videoüberwachungen;
- Kontrollen vor Ort, z.B. Spind- und Taschenkontrollen;
- Auswertung von im System ZuBesy dokumentierten Zu- und Austritten

Für die Durchführung der Revisionstätigkeit kommen folgende Maßnahmen zur fundierten Beurteilung der zu prüfenden Geschäftsprozesse auf Basis von Prüfungsthema, -ziel und -umfang grundsätzlich in Betracht:

- Einholen von Informationen von in den Geschäftsprozessen beteiligten oder verantwortlichen Personen.
- Auswertungen von Dokumenten und IT-Systemen, die mit den zu prüfenden Geschäftsprozessen im Zusammenhang stehen.
- Nachverfolgung von in der Vergangenheit liegenden Geschäftsvorgängen zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung auf Basis von definierten Stichproben.
- Beobachtung der Durchführung von Geschäftsprozessen mit den verantwortlichen Personen (Vor-Ort-Begehung oder Kontrolle).

C. Zwecke der Verarbeitung von Daten

Revisionsprüfungen (planmäßig und außerplanmäßig)

Revisionsprüfungen und die damit einhergehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken durchgeführt:

- Jeder Joint Audit Partner unterliegt umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Eine Interne Revision ist grundsätzlich Bestandteil des Internen Überwachungssystems einer Aktiengesellschaft gem. § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG). Sie nimmt Aufgaben zur Erfüllung bzw. Unterstützung der organschaftlichen Pflichten zur Sorgfalt (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG), zur Leitungspflicht des Vorstands (§ 76 Abs. 1 AktG) sowie die Berichterstattung gegenüber Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 AktG wahr. Ferner dient die Interne Revision der Erfüllung der Pflicht, das Unternehmen so zu führen, dass nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird (§§30, 130 Ordnungswidrigkeitengesetz). Gemäß § 107 Abs. 3 AktG ergibt sich zudem die Verpflichtung des Aufsichtsrates zur Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Revisionssystems.
- Revisionsprüfungen werden grundsätzlich mit dem Zweck durchgeführt, die oben genannten gesetzlichen und branchenspezifischen Anforderungen zu erfüllen, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Mit einem systematischen, zielgerichteten und risikoorientierten Ansatz sollen die Effektivität des Risikomanagements-, des Compliance- und des internen Kontrollsystems im Konzern bewertet und verbessert werden. Hierbei liegt der klare Schwerpunkt auf der Überwachung von eingerichteten Geschäftsabläufen und Überprüfung von dazugehörigen Geschäftsvorgängen.
- Revisionsprüfungen werden ferner durchgeführt, um Verstöße gegen geltende Gesetze zu identifizieren und zukünftig zu verhindern. Hierzu können unter anderem gehören: gesetzliche Vorgaben zum Umweltschutz, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitnehmerüberlassung, Produkthaftung, Steuerrecht, Kartellrecht, Rechnungslegung.
- Revisionsprüfungen dienen demzufolge auch der Abwendung von finanziellen Schäden sowie der Vermeidung oder Reduzierung von Unternehmensrisiken, z. B. Finanz-, Bilanzberichterstattungsrisiken, von Reputationsrisiken für das Unternehmen oder Unternehmensangehörige, oder von Sicherheitsrisiken z. B. aufgrund mangelhafter Datensicherheit, Verlustes von geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen, Informationsabflüsse aufgrund unbefugter System-, Anlagen- und Hardwarezugriffen.

Interne Untersuchungen

Interne Untersuchungen und die damit einhergehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken durchgeführt:

- Die Joint Audit Partner unterliegen umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus §§ 130, 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie §§ 93, 111 Aktiengesetz (AktG). Aufklärungsmaßnahmen dienen typischerweise der Umsetzung dieser gesetzlichen Pflichten.
- Interne Untersuchungen werden grundsätzlich mit dem Zweck der Aufklärung von Fehlverhalten durchgeführt. Hierzu gehören die Aufdeckung und Aufklärung von möglichen vertraglichen und arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen oder Straftaten von Beschäftigten der Joint Audit Partner oder Konzernbeschäftigten sowie sonstiger Missstände innerhalb des Unternehmens. Dies betrifft etwa die Aufdeckung und Verhinderung von Betrugs-handlungen, Korruption, Steuerstraftaten, Kartellverstößen, Geldwäsche oder sonstigen Wirtschaftsdelikten. Ferner die Aufdeckung von Verletzungen interner Regelungen (z.B.

CoC, Konzern- und Organisationrichtlinien oder Verstöße gegen die Arbeitsordnung) der Joint Audit Partner.

- Sie sollen zur Entlastung von Beschäftigten beitragen und mögliche Vorwürfe gegen zu Unrecht in Verdacht geratene Beschäftigte aufklären.
- Die internen Untersuchungen werden zudem durchgeführt, um künftige vertragliche und arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen oder Straftaten von Beschäftigten der Joint Audit Partner verhindern oder zumindest erschweren.
- Die Volkswagen AG oder der Joint Audit Partner führt interne Untersuchungen mit dem Zweck der Rechtsausübung durch. Aufklärungsmaßnahmen können auch der Kompensation und Abwehr von drohenden wirtschaftlichen oder sonstigen Schäden oder Nachteilen für die Joint Audit Partner und damit der effektiven Rechtsverteidigung, der Ausübung und Durchsetzung von Rechten dienen. Beispielsweise werden die Joint Audit Partner gegebenenfalls Joint Audits zur Vorbereitung arbeitsgerichtlicher Verfahren oder sonstiger Rechtsstreitigkeiten durchführen.
- Ferner obliegen der Volkswagen AG oder dem Joint Audit Partner Mitwirkungspflichten. Joint Audits können auch der Umsetzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder sonstigen behördlichen Verfahren mit Konzernbezug dienen.

Joint Audits

Eine Revisionsprüfung oder interne Untersuchung erfordert unter Umständen die Durchführung als Joint Audit. Die Joint Audit Partner führen diese sodann als für die Datenverarbeitung gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO durch und verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der geltenden Gesetze zusätzlich zu den bereits oben genannten Zwecken insbesondere für die folgenden konkreten Zwecke gemeinsam:

- Ein Joint Audit Partner verfügt über besondere Qualifikationen, die für die Wirksamkeit der Revisionsprüfung oder interne Untersuchung wesentlich sind. Dazu können u. a. gehören: Sprachkenntnisse, Prozesskenntnisse, Spezialfertigkeiten für Datenanalysen, Kenntnisse über lokale rechtliche oder organisatorische Begebenheiten, z. B. Compliance-Vorschriften. Diese Qualifikationen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung des Prüfungsauftrags der Lead Revision relevant.
- Es sind Geschäftsprozesse betroffen, die in beiden Konzerngesellschaften der Joint Audit Partner Relevanz haben, z. B. Schnittstellenprozesse in Zusammenhang mit Treasury-, Beschaffungs-, standortübergreifende Personal- und Vertriebsprozessen oder lokal implementierte Zentralvorgaben der Volkswagen AG aus Konzernrichtlinien.
- Die gemeinsame Prüfungstätigkeit ist durch die strategische Ausrichtung des Konzerns oder ein bestehendes gesellschaftsrechtliches Beherrschungsverhältnis bedingt, z. B. durch Marken- und Regionskonzepte der Volkswagen AG in unterschiedlichen Märkten des Konzerns oder bestehende Beteiligungsverhältnisse der Volkswagen AG als herrschendes Unternehmen. Die Revision eines beherrschenden Unternehmens prüft gemeinsam mit der vor Ort ansässigen Revision, um ihren übergeordneten Überwachungspflichten nachzukommen.
- Alle Internen Revisionen der Konzernrevisionen arbeiten nach konzernweit gültigen externen Berufsstandards des DIIR und IIA sowie konzerninternen Prozessstandards. Durch Joint Audits werden eine weltweit einheitliche, standardisierte Vorgehensweise für die Durchführung aller Revisionsprüfungen sowie der dazu nötige prozessuale Wissenstransfer unter den Revisionseinheiten zur Einhaltung dieser Standards im Konzern sichergestellt.

- Jede Revision muss gemäß geltenden Branchenstandards eine quantitativ und vor allem qualitativ angemessene Personalausstattung sicherstellen. Joint Audits tragen zur Weitergabe von fachlichem Wissen sowie Qualifikationen zur Prüfungsmethodik zwischen den Revisionen des Volkswagen Konzerns bei und leisten somit einen signifikanten Beitrag zum konzerninternen Aus- und Weiterbildungsprozess für den Personaleinsatz.

Qualitätssicherungsprogramm der Konzernrevision

Ihre personenbezogenen Daten können im Rahmen eines Stichprobenverfahrens auch Gegenstand von konzerninternen Qualitätsüberwachungsmaßnahmen der Konzernrevision sein.

Konzernrevision hat auf Basis der verbindlichen Leitlinien des *Institute for Internal Auditors (IIA)* und des *Deutschen Institutes für Interne Revision (DIIR)* weltweit gültige Qualitätsstandards für die Revisionsprozesse entwickelt und eingeführt. Die durchgeführten Revisionsprüfungen und internen Untersuchungen können im Rahmen eines qualitativen Stichprobenverfahrens Gegenstand der Qualitätsüberprüfung sein.

Hierzu werden keine neuen personenbezogenen Daten erhoben, sondern lediglich die in der Revisionsprüfung oder internen Untersuchung bereits verarbeiteten Daten im geringen Maße auf ordnungsgemäße Handhabung durch die Konzernrevision überprüft.

Die Qualitätsprüfungen werden gemeinsam durch Interne Revisionen der Konzernrevision ggf. zur Wahrung der Objektivität und Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards revisionsübergreifend durchgeführt.

D. Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Im Rahmen von Joint Audits werden die Joint Audit Partner gegebenenfalls die nachfolgenden Daten bzw. Datenkategorien über Sie verarbeiten. Diese leiten sich grundsätzlich aus dem zugrundeliegenden Prüfungsumfang, Prüfungsziel und Prüfungstyp (Revisionsprüfung oder interne Untersuchung) ab:

- Private Kontaktdaten- und Identifikationsdaten (z.B. private Anschrift, private E-Mail-Adresse, private Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort, Identifikationsnummern, Nationalität).
- Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) Organisationsdaten: (z.B. Name, Vorname, dienstliche Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Personalnummer, Gesellschaft, Fachbereich, Abteilung, Kostenstelle).
- Entgelt- und Zeitwirtschaftsdaten (z. B. Abrechnungen, Entgeltstufen, Entgeltabrechnung, Sonderzahlungen, An- und Abwesenheitszeiten, Abwesenheitsgründe).
- Foto bzw. Mitarbeiterfoto.
- Kommunikations- und IT Nutzungsdaten (z. B. UserID, Rollen, Berechtigungen, Login-Zeiten, Rechnername, IP-Adresse).
- Vertragsdaten zu gekauften Produkten oder (Finanz-)Dienstleistungen (z. B. Datum Kaufvertrag, Kaufpreis, Sonderausstattung, Garantien).
- Kfz-Nutzungsdaten Typ 1 (z. B. im Bei der Kfz-Nutzung anfallende Daten, die mit FIN/KfZ-Kennzeichen verknüpft sind und im Zusammenhang mit Werkstattreparaturen, Garantiesowie Gewährleistungen oder der Produkthaftung von Bedeutung sind oder deren Verfügbarkeit für den sicheren Fahrzeugbetrieb erforderlich ist).

- Kfz-Nutzungsdaten Typ 2 (Bei der Kfz-Nutzung anfallende Daten, die mit FIN/Kfz-Kennzeichen verknüpft sind und Komforteinstellungen betreffen, wie z.B. Sitzeinstellung, bevorzugte Radiosender, Klimaeinstellungen, Navigationsdaten, E-Mail-/SMS-Kontaktdaten etc.).
- Kfz-Nutzungsdaten Typ 3 (Bei der Kfz-Nutzung anfallende Daten, die mit FIN/Kfz-Kennzeichen verknüpft sind und das Fahrverhalten betreffen bzw. die Nutzung von Assistenzsystemen und deren konkrete Einsatzdaten etc.).
- Positionsdaten (z. B. GPS, Funknetz-Ortung).
- Daten zu persönlichen/beruflichen Verhältnissen und Merkmalen (z. B. Daten zum Ehegatten oder Kindern, Familienstand, Berufsbezeichnung, beruflicher Werdegang, Betriebszugehörigkeit, Aufgaben, Tätigkeiten, Eintritts- und Austrittsdaten, Qualifikationen, Bewertungen und Beurteilungen).
- Bonitäts- und Bankdaten im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Financial Services-Sektor (z. B. Zahlungsverhalten, Bilanzen, Daten von Auskunfteien, Scorewerte, Vermögensverhältnisse, Kontoverbindung, Kreditkartennummer).

In Sonderfällen:

- Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten: Im Rahmen von Joint Audits müssen die Joint Audit Partner gegebenenfalls auch Daten über Sie erheben, welche Rückschlüsse auf Sie betreffende Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen zulassen. Die Joint Audit Partner werden diese Daten aber nur nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzvorgaben, insbesondere Art. 10 DSGVO, verarbeiten.
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten: In Einzelfällen erheben die Joint Audit Partner auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Dazu zählen etwa Gesundheitsdaten, Daten über eine mögliche Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten oder Daten über politische oder religiöse Einstellungen. Die Joint Audit Partner werden solche Daten aber nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO bzw. § 26 Abs. 3 BDSG, verarbeiten.

Die Daten, die die Joint Audit Partner verarbeiten, beruhen unter anderem auf Ihren Angaben. Sofern die Joint Audit Partner Ihre für die in Abschnitt C genannten Zwecke verarbeiteten Daten nicht direkt bei Ihnen selbst erhoben haben, erhalten sie diese typischerweise von den in Abschnitt B dieser Datenschutzerklärung genannten Stellen sowie von internen oder externen Hinweisgebern, Geschäftspartnern oder aus ähnlichen Quellen. Die entsprechenden Quellen umfassen gegebenenfalls auch Internetseiten oder sonstigen öffentlichen Quellen.

Zusätzlich verarbeiten die Joint Audit Partner Daten, die in Systemen der Joint Audit Partner über Sie gespeichert worden sind. Sie dienen dazu, Sie eindeutig zu identifizieren oder zusätzliche Informationen mit Bezug zum Sachverhalt zu erhalten (z. B. Anwesenheitsdaten, Arbeitsort, Bearbeitung von Teilprozessschritten). Die betroffenen Systeme richten sich nach den zu prüfenden Geschäftsprozessen und Geschäftseinheiten.

E. Rechtsgrundlagen

Die Joint Audit Partner stützen zulässige Datenverarbeitungen im Rahmen von Joint Audits insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Begründung, Durchführung oder die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Art. 88 DSGVO iVm § 26 BDSG): Datenverarbeitungen im Rahmen von Joint Audits können unter anderem für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem jeweils betroffenen Beschäftigten erforderlich sein. Dies gilt beispielsweise für allgemeine Aufklärungsmaßnahmen, die der Prävention von möglichem Fehlverhalten dienen. Auch Joint Audits zur Aufdeckung von arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen, welche keine Straftat begründen, können gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG gerechtfertigt sein. Aufklärungsmaßnahmen können auch für die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen, beispielsweise im Rahmen arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten mit dem jeweiligen Beschäftigten, erforderlich sein. Diese Rechtsgrundlage findet nur Anwendung, wenn Sie mit einem der Joint Audit Partner in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Aufklärung von Straftaten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG): Falls Joint Audits der Aufdeckung von möglichen Straftaten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen dienen, können diese gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG gerechtfertigt sein. Die Volkswagen AG wird die entsprechenden Datenverarbeitungen aber nur dann auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG stützen, wenn dokumentierte tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Straftat im Beschäftigungsverhältnis begründen und die Interessen des betroffenen Beschäftigten nicht überwiegen. Diese Rechtsgrundlage findet nur Anwendung, wenn Sie mit einem der Joint Audit Partner in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Umsetzung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Wie bereits in dieser Datenschutzerklärung dargestellt, unterliegen die Joint Audit Partner umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten (u.a. § 93 Abs.1 AktG; 130 OWiG; § 81 GWB; §§ 16-20 UWG). Die durchgeführten Joint Audits dienen damit unter anderem auch der Umsetzung dieser gesetzlichen Pflichten.
- Betriebsvereinbarungen (Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 26 Abs. 4 BDSG): Die Joint Audit Partner werden Ihre Daten gegebenenfalls auch auf der Basis von geltenden Betriebsvereinbarungen (Bspw. BV 03/18 in Verbindung mit den Anlagen) verarbeiten, die die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen konkret regeln. Diese Rechtsgrundlage findet nur Anwendung, wenn Sie mit einem der Joint Audit Partner in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Joint Audit Partner werden Ihre Daten gegebenenfalls auch verarbeiten, um ihre oder die berechtigten Interessen eines Dritten zu wahren. Zu diesen berechtigten Interessen können im Einzelfall zählen:
 - Erfüllung der rechtlichen Pflichten und Rechtsverteidigung: Die Joint Audit Partner führen Joint Audits unter anderem auch deshalb durch, um Schaden vom eigenen Unternehmen abzuwenden. Dazu treffen einen oder beiden Joint Audit Partner gegebenenfalls rechtliche Verpflichtungen (vgl. hierzu vorstehend Abschnitt C). Die Datenverarbeitung kann insofern aber auch den berechtigten Interessen der Joint Audit Partner in Form der Geltendmachung, Verteidigung und Ausübung von Rechtsansprüchen dienen.
 - Verbesserung der Effektivität von eingerichteten Geschäftsprozessen: Revisionsprüfungen und interne Untersuchungen können auch der Verbesserung der internen Risikomanagement-, Compliance- und Kontrollprozesse, inkl. Führungs- und Überwachungsprozessen, dienen. Beispielsweise können die Joint Audit Partner mithilfe von Joint Audits mögliche Schwachstellen in ihrer internen Organisation aufdecken und beheben.
 - Sicherstellung der Einhaltung ausländischer Gesetzen und interner Regelungen in den geprüften Prozessen: die Joint Audit Partner verfügen gemeinsam über das nötige Fachwissen, Sprachkenntnisse und Kenntnisse über lokale Gesetze und Vorschriften, die für die Prüfungs- und Untersuchungstätigkeit erforderlich sind.

- Sicherstellung der Qualität der zugrundeliegenden Prüfungstätigkeit: Für die Durchführung von Joint Audits – ist das berechnigte Interesse der Joint Audit Partner die Sicherstellung einer standardisierten Vorgehensweise bei Revisionsprüfungen im Volkswagen Konzern, die erforderliche Zusammenarbeit bei konzernweiten Geschäftsprozessen und der Austausch von qualifiziertem Wissen.

Die Joint Audit Partner werden sicherstellen, dass Joint Audits zur Wahrung berechtigter Interessen nur durchgeführt werden, soweit nicht entgegenstehende berechnigte Interessen und Rechte der betroffenen Beschäftigten überwiegen. Die Joint Audit Partner werden insbesondere die nachstehenden Interessen berücksichtigen:

- Wahrung des Privatlebens und der Privatsphäre;
- Mögliche Auswirkungen von Prüfungshandlungen und Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen von Joint Audits (Kontrollverlust über personenbezogene Daten, Rufschädigung, persönliche und/oder berufliche Nachteile, Strafverfolgung, Festnahme oder mögliche Verurteilungen sowie arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen).

F. Datenübermittlungen und Datenempfänger

Die Joint Audit Partner werden Ihre Daten im Rahmen von Revisionsprüfungen oder internen Untersuchungen nur dann an Dritte weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder wir zuvor Ihre Einwilligung zu der entsprechenden Datenübermittlung eingeholt haben.

Bei Datenübermittlungen im Rahmen von Joint Audits und der zugrundeliegenden Revisionsprüfung oder interne Untersuchung kommen insbesondere die nachfolgenden Empfänger von Daten in Betracht:

- Interne Stellen: Die Joint Audit Partner werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls auch mit anderen Stellen innerhalb der Organisationen der Joint Audit Partner teilen, soweit dies zur Erreichung der in Abschnitt C aufgeführten Zwecke erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für die Weiterleitung von Revisions- oder Untersuchungsberichten an für die Aufklärung von Rechtsverstößen eingerichtete Compliance- und Rechtsabteilungen oder Untersuchungsausschüsse. Ihre Daten könnten zudem an die Personalabteilung weitergegeben werden, sofern arbeitsrechtliche Konsequenzen möglich sind.
- Andere Konzerngesellschaften:
 - Zur genaueren Aufklärung möglicher Sachverhalte müssen die Joint Audit Partner Ihre Daten möglicherweise auch an andere Konzerngesellschaften der Joint Audit Partner übermitteln. Solche konzerninternen Datenübermittlungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Revisionsprüfungshandlungen oder Aufklärungsmaßnahmen der Joint Audits Sachverhalte zugrunde liegen, die mehrere Konzerngesellschaften betreffen.
 - Zur Durchführung von Joint Audits ist der Austausch Ihrer Daten unter den Joint Audit Partner zur Erfüllung der in Abschnitt E genannten berechtigten Interessen erforderlich.

- Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen: Die Joint Audit Partner werden die Ergebnisse von internen Untersuchungen möglicherweise auch gegenüber öffentlichen Stellen offenlegen. Dies betrifft etwa deutsche oder ausländische Staatsanwaltschaften, Gerichte oder sonstige Behörden. Eine solche Weitergabe kann insbesondere dann notwendig sein, wenn einer oder beide Joint Audit Partner zur Offenlegung der entsprechenden Daten gesetzlich verpflichtet ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Fall sein. Eine Offenlegung erfolgt in aller Regel nur bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses.
- Dienstleister: Bei der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen greifen die Joint Audit Partner gegebenenfalls auch auf die Unterstützung durch externe Dienstleister, wie etwa Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, zurück. In diesem Fall handeln diese Dienstleister als eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und sind ebenfalls zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Joint Audit Partner werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese Dienstleister Ihre Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten.
- Weisungsgebundene Auftragsverarbeiter: Die Joint Audit Partner binden im Rahmen von Joint Audits möglicherweise auch Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein, z.B. zur Bereitstellung von Datenanalysen, Sprach- oder Gesetzeskompetenzen im geprüften Prozess oder Land. Die Volkswagen AG wird sicherstellen, dass diese Auftragsverarbeiter nur auf Basis eines wirksamen Auftragsverarbeitungsvertrages Daten verarbeiten.
- Sonstige Dritte: Sofern dies zur Durchführung der in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecke erforderlich ist und keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen betroffener Personen überwiegen, kommt zudem eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Prozessgegner, Versicherungen oder sonstige externe Stelle, wie etwa Wirtschaftsauskunfteien, in Betracht.

Eine Weitergabe der Daten an Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) kann erfolgen, wenn der Joint Audit Partner oder einer der oben genannten eingesetzten Empfänger seinen Sitz in diesem Land hat.

Sollte dies erforderlich sein, ist der Datentransfer datenschutzrechtlich abgesichert. Wir weisen darauf hin, dass das Datenschutzniveau in anderen Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nicht dem Datenschutzniveau der EU oder des EWR entspricht. Empfänger Ihrer Daten in diesen Ländern unterliegen nicht den Vorschriften der DSGVO. Das heißt, dass die relevanten Daten möglicherweise an andere Stellen weitergegeben werden; es bestehen keine mit denen in der EU bzw. des EWR vergleichbaren staatlichen Kontrollmechanismen durch Datenschutzbehörden. Außerdem bestehen nicht in allen Ländern dem europäischen Recht entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Datenverarbeitung durch öffentliche oder andere Stellen. Das bedeutet, dass Sie nicht überall die Möglichkeit haben, gerichtlich die Verarbeitung Ihrer Daten ganz oder zu bestimmten Zwecken verbieten zu lassen. Dieser geringere Datenschutz ist auch darauf zurückzuführen, dass außerhalb der EU öffentliche Stellen und Gerichte nicht wie im europäischen Recht darauf beschränkt sind, Daten nur zu verarbeiten, soweit dies wirklich erforderlich ist, um das Ziel der behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen zu erreichen.

G. Löschung von Daten

Je nach Anwendungsfall werden Ihre Daten nach unterschiedlichen langen Zeiträumen wieder gelöscht:

Revisionsprüfungen

- nach spätestens sieben Jahren,
- nach spätestens elf Jahren, sofern Behörden in die Revisionsprüfungen involviert sind und gegebenenfalls Rechtsverfahren anhängig sind.

Interne Untersuchungen

- Nach spätestens einem Jahr bei internen Untersuchungen, wenn kein relevantes Ermittlungsergebnis erzielt wurde,
- nach spätestens sieben Jahren, wenn die internen Untersuchungen im Auftrag des Aufklärungsoffices erfolgten und /oder wenn ein Ermittlungsergebnis erzielt wurde,
- nach spätestens elf Jahren, sofern Behörden in die Ermittlungsvorgänge involviert sind.

Gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften oder berechnigte Interessen der Joint Audit Partner können jedoch eine längere Aufbewahrung Ihrer Daten rechtfertigen. Beispielsweise kann ein Joint Audit Partner Ihre Daten gegebenenfalls während aktueller Rechtsstreitigkeiten, welche das Ergebnis möglicher Joint Audits sind, weiter aufbewahren. Zudem werden Ihre Daten früher gelöscht, sofern es anderslautende Datenschutzvorschriften erforderlich machen.

H. Ihre Rechte

Ihre nachfolgenden Rechte können Sie gegenüber jedem Joint Audit Partner jederzeit unentgeltlich geltend machen.

Auskunftsrecht: Sie haben das Recht, von den Joint Audit Partnern Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten.

Berichtigungsrecht: Sie haben das Recht, von den Joint Audit Partnern die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger bzw. unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung: Sie haben das Recht, bei Vorliegen der in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Danach können Sie beispielsweise die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Außerdem können Sie Löschung verlangen, wenn wir Ihre Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeiten und Sie diese Einwilligung widerrufen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten. Für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit der Daten können Sie dann die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Widerspruchsrecht: Sofern die Verarbeitung auf einem überwiegenden Interesse genutzt werden, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen. Ein Widerspruch ist zulässig, wenn die Verarbeitung entweder im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund eines berechtigten Interesses der Joint Audit Partner oder eines Dritten erfolgt. Im Falle des Widerspruchs bitten wir Sie, uns Ihre Gründe mitzuteilen, aus denen Sie der Datenverarbeitung widersprechen.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Sofern die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung oder einer Vertragserfüllung beruht und diese zudem unter Einsatz einer automatisierten Verarbeitung erfolgt, haben Sie das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese an einen anderen Datenverarbeiter zu übermitteln.

Widerrufsrecht: Sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, die Datenverarbeitung im Rahmen einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit kostenlos zu widerrufen.

Beschwerderecht: Sie haben außerdem das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde (z. B. bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen) über unsere Verarbeitung Ihrer Daten zu beschweren.

I. Ihre Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Ausübung Ihrer Rechte

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder für die Ausübung Ihrer Betroffenenrechte an einen der folgenden Ansprechpartner:

Die Ansprechpartner für die Ausübung Ihrer Rechte und weitergehende Informationen finden Sie auf den folgenden Webseiten:

- Volkswagen AG: <https://datenschutz.volkswagen.de>.
- Porsche Bank AG: <https://www.porschebank.at/datenschutz>.

Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Volkswagen AG und der Porsche Bank AG stehen Ihnen als Ansprechpartner für datenschutzbezogene Anliegen zur Verfügung:

- Volkswagen AG:
Datenschutzbeauftragter der Volkswagen AG
Berliner Ring 2
D-38440 Wolfsburg
datenschutz@volkswagen.de
- Porsche Bank AG:
Datenschutzbeauftragter der Porsche Bank AG
Herr Werner Krumpschnabel, LL.M.oec, LL.M.
Vogelweiderstraße 75
A-5020 Salzburg
Kontakt@porschebank.at

Stand: Januar 2021